

Statuten der sozialdemokratischen Partei Wallisellen



Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die sozialdemokratische Partei Wallisellen (SPW) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Ihr Sitz ist in Wallisellen.

Die SP Wallisellen bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Bülach sowie der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz. Sie anerkennt deren Statuten und Richtlinien.

Art. 2 Zweck

Die SP Wallisellen setzt sich ein für die Verbreitung der im Parteiprogramm der SP Schweiz festgelegten Ziele und für die Verwirklichung einer sozialen Demokratie in einer lebenswerten Umwelt.

Sie erfüllt die Aufgaben vor allem durch:

- Mitarbeit in der Politik der Gemeinde
- Politische Bildungs- und Informationsarbeit
- Aufstellung und Unterstützung von KandidatInnen für politische Ämter
- Zusammenarbeit in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen

Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Mitglied der SP Wallisellen können alle Personen werden, welche die Statuten und das Parteiprogramm anerkennen.

Die Aufnahme eines Mitglieds in die Sektion Wallisellen erfolgt durch den Vorstand der SP Wallisellen. Die Mitglieder sollen nach schriftlicher Eintrittsmeldung umgehend in die Sektion aufgenommen werden. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann Rekurs an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Mitglieder der SP Wallisellen sind zugleich Mitglied der SP des Kantons Zürich und der SP Schweiz.

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied

Mitglied ist, wer vom Sektionsvorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen wurde. Es hat den ordentlichen Jahresbeitrag, bestehen aus dem Mitgliederbeitrag und dem Parteausgleichsbeitrag (PAB), zu bezahlen. Das Stimm- und Wahlrecht in der Gemeinde Wallisellen ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

2. Behördenmitglied

Behördenmitglieder sind Personen, die auf Vorschlag der Partei in ein öffentliches Amt gewählt wurden. Sie üben ihr Amt in enger Zusammenarbeit mit der Sektion aus. So weit zulässig, informieren sie die Sektion über ihre Tätigkeit in den Behörden. Nebst dem Mitgliederbeitrag und Parteiausgleichsbeitrag leisten sie einen Behördenbeitrag.

3. Sympathisant / Sympathisantin

Es besteht die Möglichkeit Sympathisant oder Sympathisantin in der SP Wallisellen zu sein. Die SympathisantInnen erhalten alle Information der Sektion Wallisellen und ohne Gegenbericht auch Informationen des Bezirks, des Kantons und der SP Schweiz. Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder sind sie ausgeschlossen.

4. Supporter / Supporterin

Interessentinnen und Interessenten, die einen dauerhaften Kontakt zur Partei wünschen und die Ziele der Partei unterstützen, bezahlen einen jährlichen Unkostenbeitrag, der von der GV festgelegt wird. Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder sind sie ausgeschlossen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und erfolgt per Ende des Kalenderjahres.

Art. 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei:

- wissentlichen Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Reglement oder Parteibeschlüsse
- ernsthafter Gefährdung der Parteiinteressen
- Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge
- Mitgliedschaft bei einer andern Partei (Das Forum pro Wallisellen gilt nicht als Partei)

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden und wird dem betreffenden Mitglied durch den Vorstand bekannt gegeben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss bei der Generalversammlung Rekurs einlegen.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Den Mitgliedern stehen die statutarischen und gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu.

Die Mitglieder haben den ordentlichen Jahresbeitrag, bestehend aus dem Mitgliederbeitrag, dem Parteiausgleichsbeitrag sowie eine allfälligen Behördenmitgliederbeitrag zu bezahlen. Im Eintrittsjahr sind Neumitglieder vom PAB befreit, dafür bleibt der Beitrag im Austrittsjahr fällig.

Organisation

Art. 8 Die Organe der SP Wallisellen sind:

- Die Generalversammlung
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die RevisorInnen

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Alljährlich findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahrs die ordentliche Generalversammlung (GV) der Mitglieder statt, der folgende Geschäfte zufallen:

- Annahme und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der Kassierin/des Kassiers und der RevisorInnen
- Wahl von Delegierten zu den Parteitage und Delegiertenversammlungen der SP Bezirk Bülach, SP Kanton Zürich und SP Schweiz
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung, des RevisorInnenberichts und Dechargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Behördenabgaben
- Genehmigung des Budgets

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus durch schriftliche Einladung mit der Jahresrechnung als Beilage. Die zu behandelnden Geschäfte sind zu traktandieren. Anträge sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der GV bekannt zu geben. Sie haben schriftlich zu erfolgen.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Bei dringenden Geschäften, welche in die Zuständigkeit der GV fallen, können der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche GV der Mitglieder verlangen.

Art. 11 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Mitgliederversammlungen ansetzen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich. Mitgliederversammlungen sind öffentlich und auch Nichtmitgliedern zugänglich.

Der Mitgliederversammlung fallen folgende Tätigkeiten zu:

- Information und Meinungsbildung der Mitglieder
- Nomination von Kandidaten und Kandidatinnen der SP Wallisellen für Behördenämter

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres mit stetiger Wiederwählbarkeit gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsidium
- KassierIn
- Weiteres Mitglied

Das Präsidium wird durch die GV bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand besorgt die laufenden Parteigeschäfte und führt die Beschlüsse der Versammlungen aus. Er entscheidet im Rahmen des Budgets und über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis CHF 1'000.00, höchstens bis CHF 3'000.00 pro Jahr. Höhere ausserordentliche Ausgaben sowie wiederkehrende Ausgaben ab CHF 500.00 müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Art. 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Das Präsidium leitet die Vereinsgeschäfte, Vorstandssitzungen und Versammlungen und vertritt die Partei gegen aussen.

Der/die KassierIn führt die Parteikasse und ist um den Einzug sämtlicher durch die Sektion einzuziehenden Beiträge besorgt.

Art. 15 Aufgaben der RevisorInnen

Die GV wählt jährlich zwei RevisorInnen. Wiederwahl ist möglich. Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und führen die Aufsicht über das Rechnungswesen der Partei. Die geben der GV schriftlich darüber Bericht und stellen Antrag.

RevisorInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 16 Aufgaben der Behördenmitglieder

Die Behördenmitglieder haben an der General- bzw. Mitgliederversammlung nach Möglichkeit teilzunehmen und über ihre Tätigkeit, so weit zulässig zu informieren.

Die Behördenmitglieder entrichten einen prozentualen Anteil ihrer ordentlichen Behördenentschädigung in die Sektionskasse. Die Höhe des Prozentsatzes wird an der GV bestimmt.

Finanzen

Art. 17 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird geäufnet durch Beiträge, Spenden, allfällige Erlöse und Zinserträge. Für Verbindlichkeiten der SP Wallisellen haftet nur das Vereinsvermögen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, welche unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Bei Auflösung der Sektion geht das ganze Sektionsvermögen an die SP Kanton Zürich.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenänderungen

Diese Statuten können durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung der SP Wallisellen abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 19 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten ersetzen die im April 1995 genehmigten Statuten der SP Wallisellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB und die Statuten der SP Bezirk Bülach, der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz.

In einem Vorstandsreglement werden die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder detailliert geregelt.

Die Statuten treten in Kraft nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der SP Wallisellen am 21. März 2019 und durch die Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich am 7.11.2018.

Wallisellen, den 21. März 2019

Das Präsidium



Tobias Hofstetter

Protokollführer in der Generalversammlung



Mäggie Geertsen

